

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 08.02.2006 und nach Stellungnahme des Senats vom 10.01.2007 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 17.01.2007 die Änderung der Studienordnung für das Fach Ethnologie im Magisterstudiengang der Sozialwissenschaftlichen Fakultät in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.06.2001 (Amtliche Mitteilungen Nr. 06 Anlage 3) genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2, § 41 Abs. 2 Satz 2 und § 37 Abs. 1 Satz 3) NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.06.2002 (Nds. GVBl. S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.11.2006 (Nds. GVBl. S. 538)).

## **Studienordnung für das Fach Ethnologie im Magisterstudiengang der Sozialwissenschaftlichen Fakultät**

### **§ 1 Aufgaben der Studienordnung**

<sup>1</sup>Die Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Verlauf des Studiums im Fach Ethnologie auf der Grundlage der „Ordnung für die Magisterprüfung der Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Göttingen“ in der jeweils geltenden Fassung. <sup>2</sup>Diese Studienordnung ist der Maßstab für ein ordnungsgemäßes Studium des Faches Ethnologie im Rahmen des Magisterstudiengangs.

### **§ 2 Studienziele**

<sup>1</sup>Ethnologie ist eine Kultur vergleichende und empirische Wissenschaft mit besonderer Betonung außereuropäischer Kulturen. <sup>2</sup>Sie befasst sich mit Erkenntnissen über „fremde“ Kulturen im Einzelnen und mit „der“ Kultur als Lebensform des Menschen im Allgemeinen. <sup>3</sup>Die Kompetenz zur Erreichung dieser Ziele soll im Studium der Ethnologie vermittelt werden. <sup>4</sup>Von grundlegender Bedeutung ist die Auseinandersetzung mit und die detaillierte Aneignung von Kulturtheorien unterschiedlichster internationaler Richtungen sowie der Erwerb eines entsprechenden Instrumentariums. <sup>5</sup>Dazu gehört die Vermittlung von Methoden zur Analyse von Kultur und Kulturen in regional unterschiedlichen Gebieten. <sup>6</sup>Die Studienziele werden nicht nur im Rahmen von Vorlesungen und Seminaren, sondern auch in verschiedenen Praktika vermittelt, was den Studierenden eine Spezialisierung im Hinblick auf spätere mögliche Tätigkeitsfelder erlaubt. <sup>7</sup>Das Studium der Ethnologie im Hauptfach soll sie in die Lage versetzen, am Ende des Studiums Forschungen in theoretischen, systematischen und regionalen Bereichen nach eigenen Schwerpunktsetzungen durchführen zu können. <sup>8</sup>Die Vernetzung von kulturellen Bereichen wie Sozial- und Wirtschaftsorganisation, Politik, Religion, materielle Kultur u.v.m. hat dabei besondere Bedeutung.

### **§ 3 Berufliche Tätigkeitsfelder**

<sup>1</sup>Das breite Spektrum der Tätigkeitsfelder setzt eine große Eigeninitiative der Studierenden bereits während des Studiums (z.B. zur Teilnahme an zusätzlichen Praktika bei internationalen Organisationen oder Museen während der vorlesungsfreien Zeit) voraus.

<sup>2</sup>Ebenso wichtig sind die Wahl der Fächerkombination und sprachliche Kompetenzen. <sup>3</sup>Zu den traditionellen Berufsfeldern von Ethnologen und Ethnologinnen gehören universitäre und außeruniversitäre Forschungs- und Beratungstätigkeiten sowie vielfältige Aufgaben in kulturwissenschaftlichen Bereichen wie etwa in Museen und in der Erwachsenenbildung.

<sup>4</sup>Dazu gehören die Vermittlung interkulturellen Lernens und Aufgaben als Mediatoren bei interkulturellen Begegnungen.

<sup>5</sup>Weitere Tätigkeitsfelder bestehen in der Übernahme von Aufgaben in internationalen Organisationen, in der internationalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit, Nicht-Regierungsorganisationen (NGOs), Menschenrechtsorganisationen etc. <sup>6</sup>Erfahrungsgemäß sind zahlreiche Ethnologen und Ethnologinnen auch im Bereich der Medien, in Journalismus, Presse, Funk und Fernsehen, in Bibliotheken oder im Buchhandel tätig. <sup>7</sup>Eine zusätzliche Spezialisierung vermitteln Aufbaustudiengänge. <sup>8</sup>Studierenden, die sich von Anfang an auf die angewandte Richtung der Ethnologie spezialisieren möchten, ist der Diplomstudiengang „Sozialwissenschaften“ mit Schwerpunkt Ethnologie zu empfehlen.

### **§ 4 Zugangsvoraussetzungen**

<sup>1</sup>Für den Zugang zum Fach Ethnologie sind über die in § 18 NGH getroffenen Regelungen hinaus keine besonderen Voraussetzungen erforderlich. <sup>2</sup>Jedoch ist der Erwerb sehr guter Englischkenntnisse vor Studienbeginn dringend zu empfehlen.

### **§ 5 Studienbeginn**

Die Lehrveranstaltungen für Studienanfänger beginnen jeweils im Wintersemester.

### **§ 6 Fächerkombinationen**

<sup>1</sup>Ethnologie kann als Haupt- oder Nebenfach studiert und nach Maßgabe der Kombinationsregeln in den Anlagen 1 und 2 der Magisterprüfungsordnung mit anderen Fächern kombiniert werden. <sup>2</sup>Als zweites Hauptfach kann ein Fach aus einer anderen Fakultät gewählt werden, wenn es in den dort geltenden Prüfungsordnungen Hauptfach ist. <sup>3</sup>Als Nebenfach kann ein Fach aus einer anderen Fakultät gewählt werden, wenn es in den dort geltenden Prüfungsordnungen Haupt- oder Nebenfach ist. <sup>4</sup>Für die Wahl der Nebenfächer bzw. des zweiten Hauptfaches sollten gleichrangig neben Interesse und Neigung auch Gesichtspunkte der beruflichen Verwendungsmöglichkeiten als Entscheidungskriterien ausschlaggebend sein (vgl. § 3 Berufliche Tätigkeitsfelder).

### **§ 7 Umfang und Struktur des Studiums**

(1) <sup>1</sup>Das Studium der Ethnologie als Hauptfach umfasst den Lehrstoff von insgesamt 80 Semesterwochenstunden. <sup>2</sup>Die Regelstudienzeit beträgt neun Semester. <sup>3</sup>Das Studium gliedert sich in ein viersemestriges Grundstudium, das mit der Magisterzwischenprüfung abschließt, und ein fünfsemestriges Hauptstudium, das mit der Magisterprüfung abschließt.

(2) <sup>1</sup>Das Studium der Ethnologie als Nebenfach umfasst den Lehrstoff von insgesamt 40 Semesterwochenstunden. <sup>2</sup>Das Studium gliedert sich in ein viersemestriges Grundstudium, das mit der Magisterzwischenprüfung abschließt, und ein fünfsemestriges Hauptstudium, das mit der Magisterprüfung abschließt.

### **§ 8 Inhalte des Studiums, Studienbereiche und Prüfungsgebiete**

<sup>1</sup>Folgende Studienbereiche werden regelmäßig angeboten. <sup>2</sup>Zu den Pflichtveranstaltungen siehe §10 Grundstudium und §12 Hauptstudium.

Studienbereiche/Prüfungsgebiete

- a) Ethnologische Theorien  
Grundbegriffe, theoretische Schulen, Konzepte, Wissenschaftsgeschichte.
- b) Methoden  
Feldforschung; Analyse oraler und schriftlicher Quellen; Visuelle Anthropologie; Dokumentation materieller Kulturgüter (Museumsethnologie); Angewandte Ethnologie (einschließlich Entwicklungsethnologie); Komparatistische Methoden.
- c) Systematische Ethnologie  
Sozialethnologie; Wirtschaftsethnologie; Politikethnologie; Religionsethnologie; Ethnolinguistik; Kulturökologie; Gender-Studien; Kunst- und Architekturethnologie.
- d) Regionale Ethnologie  
Indopazifischer Raum (v.a. Ozeanien und Südostasien); Afrika; Islamische Kulturen West- und Zentralasiens; Nord- und Mesoamerika.
- e) Spezielle Gegenstandsbereiche ethnologischer Analyse  
Kurse in außereuropäischen Sprachen (nur Studienbereich);  
Aktuelle Fragestellungen auch in Industriegesellschaften zu Themen wie: Medizinethnologie, Emotionsforschung, Forschungen über Migration und Minoritäten, Urbanethnologie u.a.m..

### **§ 9 Art der Leistungsnachweise**

(1) <sup>1</sup>Ein ordnungsgemäßes Studium der Ethnologie umfasst zum einen die erfolgreiche Teilnahme an den in den §§ 10 und 12 genannten Lehrveranstaltungen, in denen die obligatorischen Leistungsnachweise zu erwerben sind. <sup>2</sup>Leistungsnachweise können bestehen aus: Klausur, Referat mit schriftlicher Ausformulierung, Kurzreferat,

Praktikumsbericht u.ä. Leistungsnachweise in Proseminaren, Seminaren und Hauptseminaren werden benotet.

(2) Über die Pflichtveranstaltungen hinaus müssen noch in weiteren Veranstaltungen qualifizierte Teilnahme­scheine erworben werden, so dass im Hauptfach insgesamt 64 der verlangten 80 Semesterwochenstunden (s. § 7) mit Scheinen belegt sind und im Nebenfach insgesamt 32 der verlangten 40 (s. § 7).

### **§ 10 Grundstudium**

(1) Im Grundstudium der Ethnologie sollen die Studierenden Grundkenntnisse in und einen Überblick über die wichtigsten Bereiche der Disziplin erwerben.

(2) A. Ethnologie als Hauptfach

Bei der Meldung zur Zwischenprüfung im Hauptfach ist nachzuweisen:

Die erfolgreiche Teilnahme (mit Leistungsnachweis) an:

- Einführung in die Ethnologie I und II
- Sozialethnologie
- Wirtschaftsethnologie
- einer Lehrveranstaltung aus dem Bereich „Regionale Ethnologie“
- einer Lehrveranstaltung wahlweise aus Spezialveranstaltungen im Grundstudium oder aus „Spezielle Gegenstandsbereiche ethnologischer Analyse“

(3) B. Ethnologie als Nebenfach

Bei der Meldung zur Zwischenprüfung im Nebenfach ist nachzuweisen:

Die erfolgreiche Teilnahme (mit Leistungsnachweis) an:

- Einführung in die Ethnologie I und II
- Sozialethnologie
- Wirtschaftsethnologie
- einer Lehrveranstaltung wahlweise aus dem Bereich „Regionale Ethnologie“ oder aus den Spezialveranstaltungen im Grundstudium bzw. aus dem Bereich „Spezielle Gegenstandsbereiche ethnologischer Analyse“

### **§ 11 Zwischenprüfung**

(1) <sup>1</sup>Sinn der Zwischenprüfung ist eine Bestandsaufnahme der im Grundstudium erworbenen Fähigkeiten und Kenntnisse und eine Orientierung für das weitere Studium. <sup>2</sup>Durch die Zwischenprüfung erbringen die Studierenden den Nachweis, dass sie über Grundkenntnisse in ethnologischen Theorien, Forschungsmethoden, in der Geschichte des Faches (Ethnologie I und II) sowie in Sozial- und Wirtschaftsethnologie verfügen. <sup>3</sup>Bei Ethnologie im Hauptfach sind darüber hinaus auch Kenntnisse in einem regionalen Bereich erforderlich.

<sup>4</sup>Der Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung ist schriftlich beim Institut für Ethnologie zu den festgelegten Terminen (jeweils im Januar und im Juni) zu stellen.

(2) Prüfungsleistungen in der Magisterzwischenprüfung:

A. Hauptfach:

1. Schriftliche Hausarbeit.

Die schriftliche Hausarbeit zu einem im Einvernehmen mit dem Erstprüfer oder der Erstprüferin gewählten Thema soll den Nachweis erbringen, dass der oder die Studierende die im Grundstudium erworbenen Kenntnisse aktiv anwenden kann. Der Umfang der schriftlichen Hausarbeit beträgt ca. 20 Textseiten, die Bearbeitungszeit 4 Wochen; eine Verlängerung um maximal 2 Wochen ist auf Antrag möglich (siehe Magisterprüfungsordnung).

2. Mündliche Prüfung (30 Minuten) über die Bereiche der Pflichtveranstaltungen im Grundstudium.

3. Prüfungsleistungen in der Magisterzwischenprüfung:

B. Nebenfach:

Mündliche Prüfung (30 Minuten) über die Bereiche der Pflichtveranstaltungen im Grundstudium.

## **§ 12 Hauptstudium**

(1) Das Hauptstudium soll die Studierenden zu einem systematischen Ausbau der im Grundstudium erworbenen Kenntnisse führen und gleichzeitig eine Spezialisierung ermöglichen.

(2) A. Ethnologie als Hauptfach

Leistungsanforderungen, die im Laufe des Hauptstudiums bis zur Meldung zur Magisterarbeit erfüllt und nachgewiesen werden müssen:

1. Die bestandene Magisterzwischenprüfung

2. Die erfolgreiche Teilnahme (mit Leistungsnachweis) an je einem Hauptseminar (mit ggf. dazugehöriger Vorlesung) aus zwei der folgenden Bereiche:

- Ethnologische Theorien
- Systematische Ethnologie
- Regionale Ethnologie

3. Die erfolgreiche Teilnahme an:

- einem zweisemestrigen Kurs in einer außereuropäischen Sprache (gemäß Studienbereiche/Prüfungsgebiete e) )
- einem zwei- bis dreisemestrigen Praktikum zum Bereich Methoden (gemäß Studienbereiche/Prüfungsgebiete b) ); im Fall von Feldforschung und Angewandter Ethnologie mit Pflichtexkursion

- dem Institutskolloquium (mit Vorstellung des geplanten Themas der Magisterarbeit; 2 Semester)

### (3) B. Ethnologie als Nebenfach

Leistungsanforderungen, die im Laufe des Hauptstudiums bis zur Meldung zur Magisterarbeit erfüllt werden müssen:

1. Die bestandene Magisterzwischenprüfung
2. Die erfolgreiche Teilnahme (mit Leistungsnachweis) an je einem Hauptseminar (mit ggf. dazugehöriger Vorlesung) aus zwei der folgenden Bereiche:
  - Ethnologische Theorien
  - Systematische Ethnologie
  - Regionale Ethnologie

## **§ 13 Magisterprüfung**

(1) <sup>1</sup>Durch die Magisterprüfung erbringen die Studierenden den Nachweis, dass sie über eine breite ethnologische Kompetenz und über vertiefte Kenntnisse in ausgewählten Schwerpunkten verfügen. <sup>2</sup>In der Magisterarbeit müssen die Studierenden nachweisen, inwieweit sie in der Lage sind, ethnologisch relevante Fragestellungen selbständig sowie in theoretischer und methodischer Hinsicht sachgerecht zu analysieren. <sup>3</sup>Der Antrag auf Zulassung zur Magisterprüfung ist vor Beginn der ersten Prüfungsleistung schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen.

(2) Prüfungsleistungen in der Magisterprüfung:

A. Hauptfach:

1. Ethnologie als Hauptfach bzw. erstes Hauptfach

- a) Je eine Studien begleitende mündliche Prüfung (30 Minuten) zu den folgenden drei Bereichen:
  - Ethnologische Theorien und Methoden
  - Systematische Ethnologie
  - Regionale Ethnologie
- b) Magisterarbeit (Umfang maximal 100 Seiten. Die Bearbeitungszeit beträgt 3 Monate; eine Verlängerung um 3 Monate ist auf Antrag möglich [s. § 23 Abs. 5 der Magister-Prüfungsordnung]).

2. Ethnologie als zweites Hauptfach

- a) Je eine Studien begleitende mündliche Prüfung (30 Minuten) zu den folgenden drei Bereichen:
  - Ethnologische Theorien und Methoden
  - Systematische Ethnologie
  - Regionale Ethnologie
- b) Vortrag (15 Minuten) mit anschließender Diskussion (15 Minuten)

(3) Prüfungsleistungen in der Magisterprüfung

**B. Nebenfach:**

Je eine Studien begleitende mündliche Prüfung (30 Minuten) zu zwei der folgenden drei Bereiche:

- Ethnologische Theorien und Methoden
- Systematische Ethnologie
- Regionale Ethnologie

**§ 14 Studienberatung**

<sup>1</sup>Die fachbezogene Studienberatung im Masterfach Ethnologie wird von den Lehrenden wahrgenommen. <sup>2</sup>Darüber hinaus stehen den Studierenden das Beratungsangebot der Sozialwissenschaftlichen Fakultät sowie für allgemeine Fragen des Studiums die Zentrale Studienberatung (ZSb) zur Verfügung. <sup>3</sup>Die ZSb erteilt Auskünfte und berät bei fachübergreifenden Fragen.

**§ 15 Übergangsbestimmungen**

(1) Für Studierende, die nach der Master- Prüfungsordnung vom 1.05.2000 studieren, gelten weiterhin die Regelungen der Studienordnung für das Fach Ethnologie im Master-Studiengang der Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 1.06.2001.

(2) Die alte Studienordnung für das Fach Ethnologie im Master- Studiengang der Sozialwissenschaftlichen Fakultät tritt unbeschadet der Regelung in Abs. 1 außer Kraft.

**§ 16 Inkrafttreten**

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Göttingen in Kraft.